

Arbeitsorganisation und Arbeitsgestaltung

Wenn ein Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen beschäftigt, richtet er die Bereiche der Arbeitsstätte so ein, dass die besonderen Belange dieser Beschäftigten im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie von zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen, Orientierungssystemen, Waschgelegenheiten und Toilettenräumen (vgl. § 3a ArbStättV).

Barrierefreie Gestaltung

Unter einer barrierefreien Gestaltung versteht man eine allgemeine Gestaltung, die von vornherein versucht, der Vielfalt aller Menschen – einschließlich von Menschen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen – gerecht zu werden, und zwar unabhängig davon, ob Menschen mit Beeinträchtigungen im Betrieb bereits beschäftigt werden oder nicht. Hierbei handelt es sich also um eine „vorausschauende barrierefreie Gestaltung der betrieblichen Infrastruktur“.

Behinderungsgerechte Gestaltung

Mit einer behinderungsgerechten Gestaltung ist eine individuelle Gestaltung des Arbeitsplatzes gemeint, die auf die besonderen Bedingungen einer konkreten Person ausgerichtet ist. <http://rehadat.link/barrierefreiheit>

Quelle: Vorausschauende Barrierefreiheit im Arbeitsleben, herausgegeben vom BKB Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e. V., Berlin 2015.

Mögliche Barrieren in den Unternehmen können sehr unterschiedlich sein. Doch es sind vielfach auch schon Lösungen dafür gefunden worden (vgl. Tab. 1).

